

Theater-Reglement
vom 3. November 1952
(in Kraft ab 3. November 1952)

11.3 R



Inhaltsverzeichnis

THEATER-REGLEMENT	2
I. ZWECK DES THEATERS	2
Art. 1	2
II. THEATERKOMMISSION	2
Art. 2	2
Art. 3	2
Art. 4	3
Art. 5	4
III. THEATERPERSONAL	4
Art. 6	4
Art. 7	4
Art. 8	4
Art. 9	4
IV. VERSCHIEDENES	5
Art. 10	5
Art. 11	5
Art. 12	5
Art. 13	5
Reglementänderungen	5



THEATER-REGLEMENT

I. ZWECK DES THEATERS

Art. 1

Das Theatergebäude und seine Einrichtungen haben öffentlichen Zwecken zu dienen und zwar im Besonderen:

- a. Theatervorstellungen und Konzertanlässen von ortsansässigen und auswärtigen Gesellschaften und Spieltruppen
- b. Fest-, Jubiläums- und Sonderveranstaltungen
- c. Grösseren Vereins- und Volksversammlungen
- d. Kongressen und Generalversammlungen
- e. Ausstellungen

II. THEATERKOMMISSION

Art. 2

Der Gemeinderat wählt, gestützt auf die Artikel 53 und 63 Absatz 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes (OVR) eine Theaterkommission von 7 Mitgliedern¹ und bezeichnet deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die Artikel 64 bis 70 OVR finden sinngemäss Anwendung.

Art. 3

Der Theaterkommission liegen im Besondern ob:

- a. Die Oberaufsicht über den gesamten Theaterbetrieb und die Ausübung des Kontrollrechtes über alle Veranstaltungen, die in den Räumen des Theaters stattfinden.
- b. Die Überlassung der Räume im Theater, der technischen Einrichtungen und des Inventars an ortsansässige und auswärtige Gesellschaften und Spieltruppen zu den im "Tarif für die Benützung des Theaters" festgelegten Gebühren. Diese können von der Theaterkommission in Ausnahmefällen erhöht oder ermässigt werden. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Kautions abhängig gemacht werden.

¹ Mitgliederzahl 7 statt 5: Änderung gemäss Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001



- c. Der Abschluss von Spielverträgen mit auswärtigen Spieltruppen. Langfristige Verträge mit Berufstheatern sowie Beschlüsse finanzieller Natur, die über die im genehmigten Voranschlag enthaltenen Kredite hinausgehen, unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- d. Die Vorbereitung und Festlegung der Spielzeit und des Spielplanes.
- e. Die Aufstellung eines Tarifes für die Benützung der Räume im Theater, der technischen Einrichtungen und von Inventar.
Dieser Tarif unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- f. Die Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes (Bar) an einen ortsansässigen Patentinhaber.
- g. Die Aufstellung der Vorschläge für die Wahl des ständigen Theaterwartes, zu Händen des Gemeinderates.
- h. Die Wahl und die Festsetzung der Entschädigungen für die Dienstleistungen des Hilfspersonals (Theaterkassier, Billeteusen, Beleuchter, Hilfsarbeiter usw.).
- i. Der Erlass von besonderen Pflichtenheften und Instruktionen für das Hilfspersonal, soweit dies nötig ist.
- k. Die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für den Theaterbetrieb.
- l. Die Verfügung über die im genehmigten Voranschlag ausgesetzten Kredite.
- m. Die Abfassung des Jahresberichtes.

Art. 4

Der Präsident beruft die Kommission ein so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens 3 Mitglieder es verlangen.

Dem Präsidenten sind speziell übertragen:

- die Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen
- die Verhandlungen mit allen Interessierten, die das Theater für Aufführungen zu benützen wünschen
- die Umschau für geeignete Aufführungen
- die Redaktion des Theateranzeigers
- die Propaganda und die Bedienung der Presse.

Er bezieht eine jährliche Entschädigung, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.



Art. 5

Sekretär der Theaterkommission ist der Polizeiinspektor, der nicht Mitglied der Kommission ist. Er führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte. Ihm untersteht der gesamte interne Betrieb des Theaters mit allen haupt- und nebenamtlichen Angestellten.

III. THEATERPERSONAL

Art. 6

Der Theaterwart wird auf Vorschlag der Theaterkommission vom Gemeinderat hauptamtlich angestellt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den einschlägigen Gemeindereglementen. Seine Obliegenheiten werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben.

Art. 7

Der Theaterkassier wird von der Theaterkommission auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die Kassa- und Vorverkaufszeiten werden von der Theaterkommission festgelegt.

Der Theaterkassier bezieht die steuerpflichtigen Billette vom Billettsteueramt und rechnet nach jeder Aufführung sofort mit diesem über die Billettsteuer ab.

Nach jeder Vorstellung hat der Theaterkassier mit dem von der jeweiligen Spieltruppe hiezuvollmächtigten endgültig abzurechnen.

Die Mietgebühren sind der Gemeindekasse unverzüglich abzuliefern.

Das Hilfspersonal ist am Schluss jeder Vorstellung zu entlohnen.

Art. 8

Der Feuerwehrdienst wird durch die Ortsfeuerwehr besorgt.

Die Theaterkommission gibt dem Feuerwehrkommando rechtzeitig die Spieldaten bekannt, worauf dasselbe die nötigen Aufgebote erlässt.

Die Instruktion über den Theater-Wachtdienst der Feuerwehr ist in deren Generalbefehl enthalten.

Art. 9

Der Polizeidienst im Theater wird durch die Gemeindepolizei nach den besonderen Instruktionen der Polizeiinspektorin bzw. des Polizeiinspektors besorgt.



IV. VERSCHIEDENES

Art. 10

Das Rauchen ist in den Sälen und auf der Bühne streng untersagt.

Art. 11

Hüte, Stöcke und Schirme dürfen nicht in den Theatersaal genommen, sondern müssen in der Garderobe gegen Bezahlung der von der Theaterkommission festgesetzten Gebühr abgegeben werden.

Die Theaterkommission kann die Bedienung und Wartung der Garderobe in eigener Regie oder durch Dritte besorgen lassen.

Art. 12

Die Bedienung der Bühne und der technischen Einrichtungen ist ausschliesslich Sache des Theaterpersonals.

Art. 13

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle bisherigen Erlasse, das Theater betreffend, aufgehoben, mit Ausnahme des Pflichtenhefts für den Theaterabwart.

Langenthal, 3. November 1952

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. Morgenthaler

Der Gemeindeschreiber:
sig. Reber

Reglementänderungen

Art. 2 (Mitgliederzahl)	Geändert mit Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001
----------------------------	--